

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Zürich, 14. Februar 2024

Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitskreises Provenienzforschung zur Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Direktorin Bachmann

Mit grossem Interesse haben wir die am 22. November 2023 vom Bundesrat in Erfüllung der Motion Jon Pult WBK-N (Motion 21.4403) verabschiedete Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe samt den Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Da ein vorgängiger öffentlicher Vernehmlassungsprozess nicht vorgesehen war, möchten wir mit diesem Schreiben die Gelegenheit für einige Anmerkungen und Beobachtungen nutzen, die wir im Kreis unserer Mitglieder gesammelt haben.

In den vergangenen Jahren hat auch die Schweiz begonnen, ihrer 1998 eingegangenen Verpflichtung Provenienzforschung durchzuführen, nachzukommen. Angestossen durch die Projektförderung des BAK, haben immer mehr Schweizer Museen und sammelnde Institutionen die dringend überfällige und langwierige Aufgabe angehen können, ihre Sammlungen systematisch auf Raubgut und schliesslich auch auf die Herkunft aus kolonialen Kontexten zu überprüfen. Zu dieser proaktiven Grundlagenarbeit, die wohl ohne das Legat Gurlitt in der Schweiz nicht in so konzertierter Form aufgenommen worden wäre, gehört auch die voranschreitende Erschliessung von museumseigenen Archivbeständen und die vom BAK vorgegebene Publikation der Forschungsergebnisse. Aus den Bemühungen der Einzelnen wurde rasch deutlich, wie wichtig die Vernetzung der Forschenden untereinander ist, sowohl im Hinblick auf den Austausch von Ergebnissen und Informationen als auch hinsichtlich der gemeinsamen Erarbeitung von best practice-Standards. Der 2020 gegründete Schweizerische Arbeitskreis Provenienzforschung bildet eine wichtige Basis für diese Vernetzung und fördert seither den Diskurs um die Qualitätssicherung der Forschung aktiv. Dabei ist der Blick auf die Weiterentwicklung der Provenienzforschung als wissenschaftliches Berufsfeld auch ausserhalb der kulturguthaltenden Institutionen ein wichtiges Anliegen.

Die geplante unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe soll nun eine neue übergeordnete Ebene für die Schweiz schaffen. Wir begrüßen diesen Schritt und verbinden mit der einzusetzenden Kommission die Hoffnung, künftig nicht nur in der Behandlung von Einzelfällen, sondern v. a. auch in übergeordneten allgemeinen Fragen auf ein kompetentes und effizient handlungsfähiges Gremium zurückgreifen zu können, das wir gerne mitgestalten würden. Die Entscheidung, das Sekretariat der Kommission mit einer Provenienzforscherin zu besetzen, begrüßen wir ebenso. Damit kann gewährleistet werden, dass das Verständnis und die Erfahrung aus der Forschungspraxis in anstehende Überlegungen und Entscheidungsprozesse einfließen werden. **Aus demselben Grund erachten wir es als zentral, dass, wie bereits in der Verordnung skizziert, Vertreter:innen der Provenienzforschung zu Kommissionsmitgliedern gewählt werden.** Wir sehen in der Kommission nicht zuletzt eine Chance für die Schweiz, ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung ihrer Rolle im Zusammenhang mit internationalen Unrechtskontexten aktiv nachzukommen. Dass die Schweiz sich, im Unterschied zu anderen europäischen Ländern, zumindest was den Umgang mit NS-verfolgungsbedingtem Entzug anbelangt, erst spät zur Gründung einer Kommission entschlossen hat, birgt dabei die Chance, aus Fehlern anderer zu lernen.

Wir freuen uns daher, dass die Verordnung für die Kommissionsgründung in einigen Punkten über die Grundlagen vergleichbarer Einrichtungen in anderen europäischen Ländern hinausgeht. Dies betrifft zum einen die allgemeine Erweiterung ihres Aufgabengebietes auf Kulturgüter aus kolonialen Kontexten. Zum anderen begrüßen wir die Ausdehnung der Zuständigkeit auf Kulturgüter in privatem Eigentum sowie die Tatsache der Anrufbarkeit auf Initiative von lediglich einer Partei im Falle von bislang gescheiterten Einigungsversuchen.

Natürlich beobachten wir aufmerksam die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen im Ausland. **Mit Sorge erfüllt uns, was seit vergangenem Herbst in Deutschland deutlich spürbar ist – ein Gegen- statt Miteinander der dortigen Beratenden Kommission und der Provenienzforschung in den einzelnen Institutionen.** Anlässlich der Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen der Beratenden Kommission in Berlin hat diese in einem ausführlichen Memorandum auf Missstände und Hindernisse für ihre Tätigkeit hingewiesen.¹ Neben teilweise nachvollziehbaren Kritikpunkten wurde unter Punkt IV der überwiegend in den Museen ansässigen Provenienzforschung die Unabhängigkeit abgesprochen und die Einrichtung eines unabhängigen Forschungsinstituts gefordert. Das Verkennen der immensen Verdienste, welche die wesentlich auf Projektförderung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK) und damit des Bundesamts für Kultur und Medien (BKM) basierende Provenienzforschung in den Institutionen erarbeitet hat, hat unter den Provenienzforschenden grosse Irritationen bis hin zu Entrüstung ausgelöst. Zudem ist der Vorwurf von mangelnder Unabhängigkeit vor dem Hintergrund des Ethos der Wissenschaftlichkeit auf Kritik gestossen. Nachdem die deutsche Kulturstaatsministerin Claudia Roth Ende 2023 angekündigt hat, die jährlichen Mittel für die Beratende Kommission ab 2024 substantiell zu erhöhen und diese zu ermutigen, «eigene» Provenienzforschung in Auftrag zu geben,² steht zu befürchten, dass diese Mittel auf der

¹ Vgl. Memorandum vom 4. September 2023 unter <https://www.beratende-kommission.de/de/aktuelles>.

² Vgl. bspw. die Festveranstaltung 25 Jahre DZK in Berlin vom 7. Dezember 2023 unter <https://kulturgutverluste.de/veranstaltungsdocumentation/gerecht-fair-aktuell-festveranstaltung-anlaesslich-25-jahre>, darin Claudia Roth ab ca. Min. 20:00.

anderen Seite dem DZK für die Förderung von Forschungsprojekten fehlen werden. Der Ausbau und die Kompetenzerweiterung der Kommission würden in diesem Fall also nicht nur finanziell direkt zu Lasten der Provenienzforschung an den sammelnden Institutionen gehen, sondern auch deren Arbeitsweise in Frage stellen.

Wir verweisen hier gern auf die Stellungnahme des internationalen Arbeitskreises Provenienzforschung e. V. vom 15. September 2023 zu eigenen strukturellen Überlegungen, worin «transparente Kommunikation der erarbeiteten Ergebnisse der Forschung und der erfolgten Restitutionen sowie [auf] die Umsetzung struktureller Maßnahmen zur Unterstützung und Verstetigung der Provenienzforschung, etwa durch zentrale Einrichtungen für die proaktive und professionelle Erbensuche, für die laufende Qualitätssicherung und permanente Evaluierung der Bewertungskriterien sowie für transparente, überprüfbare Verfahren»³ gefordert werden. Diesen Punkten können wir uns als Schweizerischer Arbeitskreis vollumfänglich anschliessen. **Denn effiziente und lösungsorientierte Provenienzforschung kann nur im gegenseitigen Vertrauen zwischen dem BAK bzw. der in der Schweiz einzurichtenden Kommission und den Forschenden an den kulturguthaltenden Institutionen mit ihrem Wissen über die eigenen Sammlungen gelingen.** Die Museen und Sammlungen sind auf die verbindliche Zusicherung seitens des Bundes angewiesen, dass sie auch in Zukunft auf verlässliche Unterstützung für die Grundlagenforschung an ihren Beständen, für den Austausch untereinander sowie die Vernetzung und transparente Publikation der Forschungsergebnisse zählen dürfen. Vor diesem Hintergrund sind die in der Kulturbotschaft 2025–2028 vorgesehenen Fördermassnahmen ein wichtiges Signal. Zugleich erfüllen uns die angekündigten Budgetkürzungen im Kulturretat auch hierzulande mit Sorge.

Einige Themen, wie etwa die seit Jahren virulenten Fragen zum Umgang mit sog. Fluchtgut oder die komplexen Herausforderungen der verschiedenen kolonialen Kontexte, drängen sich als besonders wichtige Handlungsbereiche auf, zu denen einzelne Institutionen zwar bereits erste Schritte unternommen haben, für deren Lösung jedoch ein übergeordneter Ansatz nötig ist. **In diesem Sinne wäre eine der dringlichsten Aufgaben der Kommission in unseren Augen die Etablierung von verbindlichen Standards zu diesen Schlüsselfragen: für den NS-Kontext etwa in Form eines Regelwerks, vergleichbar mit der deutschen «Handreichung» bzw. für «koloniale» Sammlungen eines in Anlehnung an den vom Deutschen Museumsbund 2021 herausgegebenen «Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten».** Durch diese würde den kulturguthaltenden Institutionen eine Orientierungshilfe für eine rasche Findung von Lösungen, wie Restitution oder weitere Formen von «gerechten und fairen Lösungen» an die Hand gegeben. Das jeweilige Regelwerk, welches wissenschaftliche und moralisch-ethische Standards vereint, muss ebenfalls die Basis für die von der Kommission erarbeiteten Empfehlungen bilden, so dass diese einen für die Fachwelt ebenso wie für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren und exemplarischen Charakter erhalten. Die Erfüllung des seit langem angemahnten Desiderats der Erarbeitung einer «Handreichung für die Schweiz» wäre ein mutiger und unbedingt notwendiger Schritt, der nicht zuletzt auch die Kommission selbst von langwierigen Streitfällen und kostenintensiven Verfahren entlasten und deren Entscheidungsfindung

³ Vgl. Stellungnahme des Arbeitskreises Provenienzforschung e. V. vom 15. September 2023 zu Reformüberlegungen zur Rückerstattung von NS-Raubgut unter <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/stellungnahme-des-arbeitskreises-provenienzforschung-e-v-zu-reformueberlegungen-zur-rueckerstattung-von-ns-raubgut/>.

transparent machen würde. Die Provenienzforschung sollte dabei die Grundlage für alle folgenden Mediations-oder Prozessschritte bilden. Umso wichtiger ist es, dafür Sorge zu tragen, dass deren Validität und Reliabilität auch über die Grenzen einzelner Institutionen in der Schweiz hinweg gewährleistet werden können.

Die Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe in der Schweiz bleibt in vielen zentralen Punkten betreffend ihre Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgabenverteilung vage. Damit eröffnet sich einerseits ein breiter Interpretationsspielraum, der von den zukünftigen Kommissionsmitgliedern konstruktiv definiert und gefüllt werden kann; andererseits birgt der Verzicht auf eine vorgängig bekanntgegebene «Geschäftsordnung» angesichts einer so bedeutsamen wie kostenintensiven Kommission der öffentlichen Verwaltung die Gefahr von nicht erfüllten Erwartungen und letztlich auch einer eingeschränkten Wirksamkeit.

Wir schliessen daher unsere Stellungnahme mit einigen unserer Meinung nach zentralen Fragen entlang den einzelnen Artikeln der Verordnung, an deren Beantwortung uns sehr gelegen ist, die wir aber vor allem auch als konstruktiven Beitrag zum Entstehungsprozess einer erfolgreichen Kommission verstanden wissen möchten.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir herzlich und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Schweizerischer Arbeitskreis Provenienzforschung



(Joachim Sieber, Präsident)

Vorstand: Claire Brizon, Gudrun Föttinger, Katharina Georgi-Schaub, Simone-Tamara Nold, Joachim Sieber, Patricia Simon

Kopie geht an: Benno Widmer, Leiter der Sektion Museen und Sammlungen, BAK.

Fragenkatalog zur Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

Artikel 2 Aufgaben

b. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffend den Umgang mit historisch belasteten Kulturgütern im Eigentum der Eidgenossenschaft.

→ Der Zuständigkeits- und Kompetenzbereich nicht nur gegenüber dem Bund sondern u. a. auch gegenüber den Kantonen sollte eindeutiger definiert werden. Welche rechtliche Grundlage greift bei der Umsetzung einer Empfehlung z. B. einer Restitution eines kantonalen Museums?

c. Auf Anfrage des Bundesamtes für Kultur (BAK) erarbeitet sie in Einzelfällen von historisch belasteten Kulturgütern auf Gesuch hin nicht bindende Empfehlungen; dabei kann sie neben der Empfehlung zur Rückgabe von Kulturgütern auch Empfehlungen allgemeiner Art erarbeiten.

→ Wenn das BAK entscheidet, ob ein Fall es «wert ist», von der Kommission verhandelt zu werden, könnte es als staatlicher «Gatekeeper» und dadurch als opferfeindlich verstanden werden. Welche Kriterien legt das BAK hierfür fest? Warum ist keine direkte Anrufbarkeit der Kommission durch die Geschädigten möglich?

→ Welche Möglichkeit haben abgelehnte Antragsstellende, einen Nicht-Aannahmebeschluss anzufechten?

→ Werden neben Empfehlungen für/wider Restitution auch weitere «gerechte und faire» Lösungswege angestrebt (etwa Vergleichslösungen, finanzielle Entschädigung, Aufarbeitung und Sichtbarmachung der Geschichte der ehemaligen Eigentümer:innen)?

→ Behandelt die Kommission auch als Mediatorin niederschwellige Fälle im Sinne einer Ombudsstelle?

Artikel 3 Behandlung von Einzelfällen (Voraussetzungen für Zuweisung durch das BAK)

b. Das Kulturgut befindet sich in der Schweiz oder der Handwechsel des Kulturgutes erfolgte in der Schweiz.

→ Heisst das, dass sich auch Parteien zu Fällen aus anderen Ländern an die Kommission wenden können, weil der Handwechsel eben in der Schweiz stattgefunden hatte, obwohl sich das Objekt selbst mittlerweile in einem anderen Land befindet?

d. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erbringt den Nachweis, dass bereits angemessene Bemühungen zur Nachforschung der Provenienz des Kulturgutes erfolgt sind.

→ Was ist unter «angemessenen» Bemühungen zu verstehen? Sollte ein vorgelegter Fall bei Einreichung nach bestem Wissen «ausgeforscht» sein? Wird es hierfür von der Kommission festgelegte «Dokumentationsstandards» geben, die im Minimum erfüllt werden müssen?

Artikel 8 Wahl der Mitglieder (Anforderungsprofil & Zitat Q&A: «Zu denken sind [ist] hier etwa an die Bereiche Ethik, Recht, Geschichte, Kunstgeschichte, Provenienzforschung, Museologie, Politik und Ethnologie.»)

→ Wenn die Kommission insgesamt als unabhängig definiert wird, wie verhält sich dies zum beruflichen Hintergrund der Mitglieder (z. B. Vertreter:innen aus Museen, Vertreter:innen vom BAK; für strittige Fälle mandatierte Anwäl:innen)?

Artikel 9 Reglement

→ Ist mit Reglement auch die Entwicklung einer «Handreichung»/Orientierungshilfe gemeint, anhand derer Fälle vergleichbar, nachvollziehbar und verbindlich analysiert und bewertet werden können?

→ Ist im Reglement auch berücksichtigt, dass in regelmässigen Zeiträumen eine kritische Selbstevaluation der Kommission notwendig ist?

Artikel 10 Arbeitsweise

1 Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Bei Bedarf können dafür externe Experten und Expertinnen sowie Interessensvertretungen hinzugezogen werden.

→ Wer leistet welchen Teil der Forschungsarbeit? Wie kann verhindert werden, dass dieselben Forschungsschritte mehrfach im Prozess der Fallbearbeitung von unterschiedlichen Personen ausgeführt werden? Was müssen die anrufenden Parteien vorlegen? Wer ist für die Überprüfung und allfällige weiterführende Recherchen zuständig: die Kommissionsmitglieder im Ausschuss, externe Expert:innen oder die anrufenden Parteien, etwa die aktuelle Eigentümerinstitution?

Artikel 11 Zusammenarbeit

2 Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Gutachten und Berichte von Drittpersonen einholen.

→ Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit den Forschenden in den kulturguthaltenden Institutionen?